



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I / 07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr.09, S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr.43, S.25) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 08.10.2020 mit Beschluss-Nr. 2020/077 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Velten als Träger des Brandschutzes, unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr.
- (2) Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen entscheidet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten aufgrund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. der am Einsatzort vorgefundenen Lage.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Velten verlangt gemäß § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Feuerwehrkostensatzung und der Anlage 1 (Kostentarif) für den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr und auf Anforderung



Ofenstadt Velten

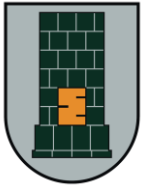
Die Bürgermeisterin

hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden Gebühren und Kostenersatz. Zum Ersatz der entstandenen Gebühren und Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren erhoben werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs.1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs.1, dem Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten zu berechnen, bei welchem die Übung durchgeführt wird.

§ 3

Berechnung der Gebühren und des Kostenersatzes



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (1) Die Gebühren und der Kostenersatz, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, werden nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient bei Einsätzen der Feuerwehr der vom Einsatzleiter gefertigte Einsatzbericht.
- (2) Die Höhe des Gebühren und Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeug- und Gerätekosten der Freiwilligen Feuerwehr, der Dauer der Inanspruchnahme und der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte, Fahrzeuge und Geräte nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sind ebenfalls zu berechnen.
- (3) Für die Kostenerstattungsfälle des § 2 werden unabhängig vom Einsatzerfolg Gebühren und Kostenersatz erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Kostentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Wartezeit oder Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (4) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 4

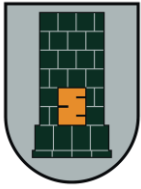
Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 nach der Einsatzdauer.
- (2) Abgerechnet wird minutengenau auf Grundlage des jeweils geltenden Kostentarifes (Anlage 1)

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet.
- (2) In den Kostentarifsätzen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (3) Die Höhe der Gebühren und Kostenersatzes für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden Kostentarif. (Anlage 1)
- (3) Abgerechnet wird minutengenau auf Grundlage des jeweils geltenden Kostentarifes (Anlage 1)

§ 6

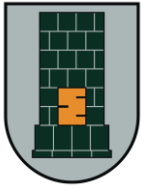
Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.
 - 1. Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Schaumbildner.
 - 2. die Entsorgung kontaminierten Ölbindemittels oder Bodens,
 - 3. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
 - 4. die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
 - 5. Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können (z.B. Entsorgungsunternehmen)
 - 6. Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.
- (3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert von Ausrüstungsgegenständen.
- (4) Bei Verbrauchsmitteln, Entsorgungen oder Reinigung ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).

§ 7

Gebühren, Kostenersatzanspruch und Schuldner

- (1) Die Gebühren und Kostenersatzansprüche entstehen beim Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken aus der Feuerwache. Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und besonderen Aufwendungen.
- (2) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (3) Zur Zahlung der Gebühren und Kostenersatz für die im § 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Härteklausel

Von dem Ersatz der Gebühren und Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einsatzfalles eine unbillige Härte wäre, oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Fälligkeit des Gebühren und Kostenersatzes

Die Gebühren oder der Kostenersatz werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Kostenersatzleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Velten dem Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Velten von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Velten für alle Personen und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 08.10.2020

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Anlage 1

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten (Feuerwehrkostensatzung)

Gebührenersatztarif

Tarif Nr.	Leistung	Kostenersatz in Euro
1.	Personal je Person und Minute	0,68 €
2.	Brandsicherheitswache pro Kamerad/ Minute	0,39 €
3.	Minutensätze Fahrzeuge	
3a.	Drehleiter	1,85 €
3b.	Hilfeleistungslöschfahrzeug 1	1,33 €
3c.	Hilfeleistungslöschfahrzeug 2	1,53 €
3d.	Gerätewagen Logistik	1,29 €
3e.	Einsatzleitfahrzeug	0,87 €
3f.	Mannschaftstransportfahrzeug	0,91 €
3g.	Kommandowagen	0,78 €
3h.	Anhänger Logistik	2,40 €
3i.	Mehrzweckboot	1,75 €
3j.	Tanklöschfahrzeug	1,65 €
3k.	Umweltfahrzeug Dekon	0,00 €